K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUFRUF A.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehend angeführte, im "weiteren" Kriegsgebiete gelegene Bezirke, beziehungsweise Gemeinden Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge allgemein freigegeben:

Przemysłany mit Ausnahme der Gemeinden Dunajow und Swirz; Rohatyn mit Ausnahme der Gemeinden Bolszowee, Bukaczowee, Bursztyn, Knihynicze, Rohatyn, Swistelniki, Skomorochy Stare, Skomorochy Nowe, Herbutow und Podszumlance; Nadwórna mit Ausnahme der Gemeinden Nadwórna, Delatyn, Mikuliczyn, Dora mit Jaremcze, Jablonica und Majdan Sredni.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätz

3. Die Flüchtlinge, die in einem der voerwähnten freigegebenen Beniche, beriebungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohrstiz batten, erhalben erun kein Hindernis besiglich ihrer Person in der obenerwähnten oder in staatspolinikher Hinsicht verlegt, über heren Antrag von der Wiener Polizei-vektion den für die Beinnesse im dem auflich freigegebenen Besirk, besichungsweise in die Gemeinde erterderlichen Reseigeld.

2. Jean Personn, die in Gemos der Stadischen Fleichlingssinderfallung über, erhalter von peur Stelle, weble beleir die Überträftung zugentlich, som eine Gemos der Stadischen Fleichlingssinderfallung stellen der Stadischen der Freuer der Fleichlings zugentlich, som eine Aufreche von der Zuchnungen die der den der Verträftung zugentlich der Vertraftung zu de

I Die in statischer Palektingsunderstättung sebenden Flüchtinge erhalten nach Rückkeler in ihrers vor der Abreise aus Galiein dort inergebalden Wahnatz vorm Tage der Enfangene darter! Zeinstein im West der dereigen publische Berische, beschingspreise inanderfondlicher Philitebildere der Flüchtingspreise inanderfondlicher Berischeitigung über der Flüchtingspreise festen der der der Flüchtingspreise der der Beleiserigung der Enfangelichtige festenbalt.

De legissiques de rieus licidade, der politiqueien Efficiente ficience, und des Tectiones, des statisfies i Ministratives (Indian sentiente Estation), production en legisse sentiente Estationes mot des Promosiones (Halling) and des les promissiones refinierves hardelis herrien refinierves hardelis productions des legisses des la legisses de la legisse de legisse de la legis de la legis de la legis de la legis de la leg

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Plattern geimpft worder sind.

Die niheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidrektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnstiz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehatten umd dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spättere Rückkehr die Degünstigung der Treien Fahrt und der gebährenfreien Diektenbeforderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die spätestens mit 20. Oktober 1972 (engestellt wird.

Eine Neuaufnahme von Kriegsflüchtlingen aus Galizien in die staatliche Unterstützung findet, soweit dieseiben in den vorgenannten Bezirken heimatberechtigt sind, beziehungsweise ihren ständigen Wohnsitz hatten, nicht mehr statt.

Wien, am 20. September 1917

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern: Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gaver m. p.